



Neue Mindestlohngesetze vernichten Gewerkschaftskonkurrenz

von Christian Wey*

In diesen Tagen schafft der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne. Die gesetzlichen Mindestlöhne sollen nach Wirtschaftszweigen, Regionen und Qualifikationskriterien differenziert werden. Die derart zersplitterte Mindestlohnstruktur zielt auf die Stabilisierung des Flächentarifsystems ab. Aus wettbewerbsökonomischer Sicht handelt es sich hierbei jedoch um ein Kartellabkommen auf Industrieebene zwischen (meist DGB-) Gewerkschaft und Arbeitgeberverband. Ein solches Kartell erhöht die Lohnentgelte über das wettbewerbliche Niveau und führt zu einer Rationierung von Arbeit – also: Arbeitslosigkeit.

Das Problem aller Kartelle ist ihre Stabilität, weil die zusätzlichen Kartellgewinne auf Kosten Dritter gehen, die ihrerseits als Arbeitslose und Unternehmer willens sind, in Konkurrenz zum Flächentarifsystem durch niedrigere Lohnabschlüsse zu treffen. Die Geschichte des Flächentarifsystems ist deswegen eine Geschichte der Abwehr von Außenseiterkonkurrenz durch immer mehr Regulierung, wozu die Errichtung massiver Markteintrittsbarrieren auf dem Gewerkschaftsmarkt und diverse Besitzstandsregelungen gehören.

Seit den 90er Jahren ist nun dennoch das Flächentarifsystem – auch wegen stetig fallender Mitgliederzahlen bei den DGB-Gewerkschaften – auf dem Rückzug, wobei vermehrt Konkurrenz zwischen Gewerkschaften entstanden ist. Grund hierfür ist auch, dass durch die Wiedervereinigung und die Liberalisierung staatlicher Monopole und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz *neue Märkte* für Gewerkschaftsleistungen und damit auch neue Gewerkschaften entstanden sind. Hier erwiesen sich die bewährten Abschottungsregulierungen als wirkungslos.

Die neuen Mindestlohngesetze versuchen nun das zu erreichen, was mit dem Entsendegesetz in seiner bisherigen Fassung im Postsektor (noch) nicht geglückt ist: Nämlich die Ausweitung eines Tarifvertrags einer DGB-Gewerkschaft auf alle Wettbewerber, auch dann, wenn einzelne Unternehmen einen Tarifvertrag mit einer Konkurrenzgewerkschaft abgeschlossen haben. So hat die Vierte Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin im März dieses Jahres entschieden, dass der zwischen Verdi und dem Arbeitgeberverband Postdienste (hinter dem die Deutsche Post AG steht) ausgehandelte Tarifvertrag nicht die konkurrierenden Tarifverträge zwischen dem Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste und der Pin beziehungsweise der TNT-Gruppe verdrängen darf.

Mit dem neuen Mindestlohngesetz wird diese Lücke für Tarifwettbewerb geschlossen. Dies ist eine Entwicklung, die sowohl aus wettbewerbsökonomischer als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht strikt abzulehnen ist, wird hiermit doch gegen das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit verstoßen.

* Prof. Dr. Christian Wey leitet die Abteilung Informationsgesellschaft und Wettbewerb im DIW Berlin.

Impressum

DIW Berlin
Mohrenstraße 58
10117 Berlin
Tel. +49-30-897 89-0
Fax +49-30-897 89-200

Herausgeber

Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann
(Präsident)
Prof. Dr. Tilman Brück
Dr. habil. Christian Dreger
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Prof. Dr. Viktor Steiner
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Dr. Christian Wey

Redaktion

Kurt Geppert
PD Dr. Elke Holst
Carel Mohn
Dr. Vanessa von Schlippenbach
Manfred Schmidt

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49 – 30 – 89789–249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 7477649
Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01805–19 88 88, 14 Cent./min.
Reklamationen können nur innerhalb
von vier Wochen nach Erscheinen des
Wochenberichts angenommen werden;
danach wird der Heftpreis berechnet.

Bezugspreis

Jahrgang Euro 180,-
Einzelheft Euro 7,-
(jeweils inkl. Mehrwertsteuer
und Versandkosten)
Abbestellungen von Abonnements
spätestens 6 Wochen vor Jahresende
ISSN 0012-1304
Bestellung unter leserservice@diw.de

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe und unter Zusendung
eines Belegexemplars an die Stabs-
abteilung Kommunikation des DIW
Berlin (Kundenservice@diw.de)
zulässig.

Gedruckt auf
100 Prozent Recyclingpapier.